

## 323.1

### **Verordnung über die Gebühren- und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden**

(Änderung vom 28. November 2007)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Verordnung über die die Gebühren- und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden vom 18. Januar 1978 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Verordnung über die Gebühren- und Entschädigungsansätze der Strafverfolgungsbehörden**

§ 1. <sup>1</sup> Die Strafverfolgungsbehörden setzen die Staatsgebühr im Sinne von § 201 GVG<sup>2</sup> innerhalb der in den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzten Ansätze fest nach

- a. dem Zeitaufwand,
- b. der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigen dabei den Aufwand der Polizei angemessen.

<sup>3</sup> In der Staatsgebühr sind die Schreib- und Zustellgebühren, die Gebühren für die Vorladungen und die Kosten für Telekommunikation enthalten.

§ 3. Bei Strafbefehlen wird die Staatsgebühr nach den Ansätzen der Gerichtsgebühren für Urteile der Einzelrichter gemäss § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren<sup>3</sup> festgelegt.

§ 4. Bei Einstellungsverfügungen beträgt die Staatsgebühr:

- a. bei Übertretungen Fr. 100 bis Fr. 1500,
- b. bei Verbrechen und Vergehen Fr. 150 bis Fr. 20 000.

§ 6. Für Rekurse und Verfügungen sowie für Entscheide in Straf- oder Massnahmevollzugssachen beträgt die von den Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Direktion der Justiz und des Innern zu erhebende Staatsgebühr Fr. 100 bis Fr. 4000.

Titel vor § 7 wird aufgehoben.

§§ 7–10 werden aufgehoben.

Titel vor § 12:

## **II. Entschädigung von Zeugen, Auskunftspersonen, Geschädigten, Sachverständigen und Dolmetschern**

§ 12. Für die Entschädigung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen findet die Entschädigungsverordnung der obersten Gerichte<sup>4</sup>, für die Entschädigung von Dolmetschern die Dolmetscherverordnung<sup>5</sup> entsprechende Anwendung.

Titel vor § 16:

## **III. Bezug der Gebühren, Kosten und Ordnungsbussen**

§ 17. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Betroffenen, denen die nötigen Mittel fehlen, können die Barvorschüsse und die Gebühren erlassen werden, sofern die Sache nicht als aussichtslos erscheint. Die Behörde kann den Gesuchsteller über seine finanziellen Verhältnisse befragen, Belege verlangen und weitere Verfahrensbeteiligte anhören. Juristischen Personen und Handelsgesellschaften, Sondervermögen, Konkurs- und Nachlassmassen wird die Leistung von Barvorschüssen nicht erlassen.

Titel vor § 19:

## **IV. Inkrafttreten**

II. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. November 2007  
Das neue Recht findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.

**323.1** Gebühren-/Entschädigungsansätze der Strafverfolgungsbehörden – V

III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatschreiber:

Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2007, 2226](#).

<sup>2</sup> [LS 211.1](#).

<sup>3</sup> [LS 211.11](#).

<sup>4</sup> [LS 211.12](#).

<sup>5</sup> [LS 211.17](#).